

Allgemeine Verwaltungsvor-
schrift für die Außenprüfung
Außenprüfungsordnung (ApO)

Stand: Zustimmung des Bundesrates
vom 10.07.2026



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	1
2.	Neufassung der Allgemeinen Grundsätze der Außenprüfung (§ 2 ApO)	4
3.	Änderung bei der Durchführung der Außenprüfung.....	4
3.1	Umfang der Außenprüfung (§ 5 ApO)	4
3.2	Anordnung der Außenprüfung (§ 6 ApO)	4
3.3	Ort der Außenprüfung (§ 7 ApO)	4
3.4	Rahmenvereinbarungen (§ 8 ApO)	5
3.5	Mitwirkungspflichten und qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 9 ApO)	5
3.6	Punktuelle Änderungen bei Kontrollmitteilungen, Verdacht auf eine Straftat/Ordnungswidrigkeit und Schlussbesprechung	6
3.7	Prüfungsbericht, Auswertung der Prüfungsfeststellungen, Teilprüfungsbericht und Abschluss der Außenprüfung (§ 13 ApO)	6
3.8	Regelungen zur Konzernprüfung (§§ 14–20 ApO).....	6
3.9	Koordinierte LSt-Außenprüfung (§ 21 ApO)	7
3.10	Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern (§§ 22–26 ApO)	7
4.	Weitere Änderungen	8
5.	Inkrafttreten.....	8

1. Executive Summary

Mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung wird die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) abgelöst und unter der Bezeichnung „Außenprüfungsordnung“ (ApO) neu gefasst. Die angestrebte Umbenennung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Verwaltungsvorschrift mit der „klassischen“ Betriebsprüfung, der Lohnsteuer-Außenprüfung und der Umsatzsteuer-Sonderprüfung sämtliche Außenprüfungen im Sinne der Abgabenordnung erfasst.

Mit der neuen ApO erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage, eine systematische Neuordnung der bisherigen Vorschriften sowie die Aufnahme zusätzlicher Regelungen mit verfahrenlenkender Wirkung. Die Neufassung der ApO erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit der grundsätzlich seit dem 01.01.2025 wirksamen Reform der Außenprüfung, die Teil des DAC7-Umsetzungsgesetzes (BGBl. I 2022, S. 2730) war. Mit der Reform wurden zahlreiche außenprüfungsrelevante Vorschriften der Abgabenordnung überarbeitet und u.a. das qualifizierte Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO) sowie neue Instrumente wie Rahmenvereinbarungen (§ 199 Abs. 2 Satz 3 AO) oder der Teilabschlussbescheid (§ 180 Abs. 1a AO) neu eingeführt.

Die ApO stellt eine interne Verwaltungsvorschrift dar, die sich ausschließlich an die Finanzverwaltung richtet und keine unmittelbare Außenwirkung gegenüber Steuerpflichtigen entfaltet. Ihr Zweck besteht insbesondere darin,

eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sowie eine abgestimmte Durchführung von Außenprüfungen innerhalb der beteiligten Behörden sicherzustellen. Steuerpflichtige können aus der ApO wichtige Erkenntnisse über den Ablauf steuerlicher Außenprüfungen gewinnen.

Der Bundesrat hat dem Regierungsentwurf am 10.07.2026 zugestimmt. Damit tritt die neue Verwaltungsvorschrift am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BStBl. in Kraft (§ 40 ApO).

Diese Übersicht stellt insbesondere die für betroffene Steuerpflichtige relevanten Neuregelungen der ApO dar.

Zeitplan:

■	Referentenentwurf
	23.03.2026
■	Regierungsentwurf
	20.05.2026
■	Zustimmung Bundesrat
	10.07.2026
■	Veröffentlichung BStBl.
	xx.xx.xxxx

2. Neufassung der Allgemeinen Grundsätze der Außenprüfung (§ 2 ApO)

In der Neufassung der ApO werden bestehende Regelungen teilweise zusammengeführt, modifiziert und um neue Elemente ergänzt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Neudefinition der allgemeinen Grundsätze der Außenprüfung (§ 2 ApO). Diese werden erstmals systematisch gebündelt dargestellt und betonen insbesondere eine risikoorientierte Auswahl der Prüfungsfälle.

Wie bisher entscheidet die Finanzbehörde über die Durchführung einer Außenprüfung, deren Zeitpunkt und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen und soll diese in Umfang und Dauer auf das notwendige Maß beschränken (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 7 BpO 2000; § 2 Abs. 2, 4 ApO). Dabei legt die Außenprüfung weiterhin ihren Schwerpunkt auf solche Sachverhalte, die zu endgültigen Steuerausfällen, -erstattungen oder -vergütungen oder zu sonstigen bedeutenden steuerlichen Auswirkungen führen können (§ 7 BpO 2000, § 2 Abs. 4 ApO). Darüber hinaus soll die Fallauswahl nun grundsätzlich risikoorientiert erfolgen und bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte sollen internationale Risikobewertungsverfahren (ICAP/ETACA-Verfahren) berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 ApO), ohne dass deren Ergebnisse die deutsche Verwaltung binden.

Zusätzlich wird die zeitnahe Betriebsprüfung zum Regelfall. Dies möchte der Gesetzgeber seit dem DAC7-UmsG durch die neugefasste Ablaufhemmung für das Ende der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 Satz 3 AO erreichen. Nach dieser endet die Ablaufhemmung grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde. Die bisherige besondere BpO-Regelung, nach welcher die Finanzbehörde Steuerpflichtige zur „zeitnahen Betriebsprüfung“ auswählen konnte (§ 4a BpO 2000), wird gestrichen.

Die in § 2 Abs. 2 BpO enthaltene beispielhafte Aufzählung anderer Tätigkeiten mit Prüfungscharakter wird um „Nachschauen“ erweitert und in einen neuen § 3 ApO „Weitere Aufgaben der Außenprüfungsstellen“ ausgelagert. Durch diesen Einschub erhöht sich der Nummerierungswert der Folgeparagrafen entsprechend.

Die Regelung zur Einordnung in Größenklassen (§ 4 ApO) wird ansonsten unverändert um einen Satz ergänzt, wonach Fehler, die bei der

Einordnung unterlaufen, jederzeit berichtigt werden können.

3. Änderung bei der Durchführung der Außenprüfung

3.1 Umfang der Außenprüfung (§ 5 ApO)

Zwar ist für Großbetriebe sowie für Unternehmen im Sinne der §§ 14 und 20 ApO weiterhin vorgesehen, dass Prüfungszeiträume aneinander anschließen (sog. Anschlussprüfung), jedoch kann hiervon beim Vorliegen bestimmter Tatbestände (insbesondere, wenn dies aufgrund von ICAP/ETACA-Verfahren oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht erforderlich erscheint) abgewichen werden (§ 5 Abs. 1 ApO).

Für andere Betriebe kann der Prüfungszeitraum nach § 5 Abs. 2 ApO auf einen kürzeren Zeitraum als die bisher vorgeschriebenen drei Jahre begrenzt werden.

3.2 Anordnung der Außenprüfung (§ 6 ApO)

Die Anforderungen an die Prüfungsanordnung werden konkretisiert und an die geänderten gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 197 AO) angepasst. Insbesondere wird in der ApO nachvollzogen, dass bereits mit der Prüfungsanordnung innerhalb einer angemessenen Frist aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtige Unterlagen angefordert werden (§ 6 Abs. 2 ApO) und dass die beabsichtigten Prüfungsschwerpunkte nach Vorlage dieser Unterlagen (formlos) mitgeteilt werden können (§ 6 Abs. 3 ApO).

Die Prüfungsanordnung und die oben genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen sind dem Steuerpflichtigen mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor Prüfbeginn bekanntzugeben, sofern der Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dabei soll sich der maßgebliche Zeitraum an der Größenklasse des Unternehmens zum Zeitpunkt der Prüfungsanordnung orientieren. Bei Großbetrieben sollen vier Wochen und in anderen Fällen zwei Wochen angemessen sein (§ 6 Abs. 5 ApO).

3.3 Ort der Außenprüfung (§ 7 ApO)

Zukünftig kann eine Außenprüfung sowohl in den Privaträumen des Steuerpflichtigen als auch an Amtsstelle durchgeführt werden, wenn keine geeigneten Geschäftsräume vorhanden sind (§ 7 Abs. 1 ApO). Bisher wurde die Prüfung

bei Ungeeignetheit der Geschäftsräume vorrangig in den privaten Räumen des Steuerpflichtigen durchgeführt (vgl. § 6 BPO 2000).

Um der zunehmenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, wird die Speicherung sowie Verarbeitung digital überlassener Unterlagen grundsätzlich zugelassen, ohne dass es einer weiteren Zustimmung des Steuerpflichtigen bedarf (§ 7 Abs. 2 ApO)

3.4 Rahmenvereinbarungen (§ 8 ApO)

Eine wesentliche Neuerung stellt die Möglichkeit zur ausdrücklichen Regelung von Rahmenvereinbarungen dar. Diese wurden mit dem DAC-7 Umsetzungsgesetz eingeführt (vgl. § 199 Abs. 2 Satz 3 AO). Demnach können vor dem Beginn der Außenprüfung verbindliche Absprachen über Ablauf, Kommunikation und organisatorische Rahmenbedingungen der Prüfung zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen vereinbart werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 ApO). Ziel ist es, den Prüfungsablauf planbarer zu gestalten und eine strukturierte Zusammenarbeit zu fördern. Besteht eine solche Rahmenvereinbarung und wird sie eingehalten, darf der Außenprüfer umgekehrt kein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO ausbringen (§ 199 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz AO).

Sofern bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung feststeht, dass das BZSt an der Außenprüfung mitwirken wird, ist dieses ebenfalls am Abschluss der Rahmenvereinbarung zu beteiligen. Diese entfaltet auch dann gegenüber der Bundesbehörde Bindungswirkung, wenn deren Mitwirken erst nachträglich bekannt wird (§ 8 Abs. 2 ApO). Die Vereinbarung muss schriftlich abgeschlossen werden (§ 8 Abs. 3 ApO).

§ 8 Abs. 4 ApO listet (nicht abschließend) mögliche Inhalte einer Rahmenvereinbarung auf. Hierzu gehören z.B. ein Ablaufplan für die gesamte Prüfung, Kommunikationsformen für den Austausch von Prüfungsanfragen und -antworten, Fristen, Termine, Prüfungsschwerpunkte oder die Aussparung bestimmter Prüfungsfelder.

Dagegen können Absprachen, die sich gegen die Interessen beteiligter Behörden richten, einen ausschließlichen Prüfungsort außerhalb des Betriebs festlegen, die Mitwirkung von Dritten vorsehen oder den Verzicht auf eine Betriebsbesichtigung beinhalten, nicht getroffen werden.

Eine Rahmenvereinbarung kann jederzeit einvernehmlich schriftlich geändert werden (§ 8 Abs. 5 Satz 1 ApO). Sie kann daneben auch – voraussetzungslos und ohne Fristvorgabe – einseitig schriftlich gekündigt werden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 ApO). Diese Regelung schränkt die Schutzfunktion der Rahmenvereinbarung ein, da der Außenprüfer sie jederzeit und auch bei Einhaltung der Vertragsbedingungen einseitig beenden kann. Hierdurch bleibt ihm die Möglichkeit eröffnet, unmittelbar nach der Kündigung auf ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO zurückzugreifen.

3.5 Mitwirkungspflichten und qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 9 ApO)

Die bislang in § 8 BpO enthaltenen Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen bleiben weitgehend erhalten und werden um Ausführungen zu dem mit dem DAC7-UmsG eingeführten Instrument des qualifizierten Mitwirkungsverlangens nach § 200a AO ergänzt. Dieses gibt der Finanzverwaltung die Möglichkeit, Steuerpflichtige, die nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, mit einem Mitwirkungsverzögerungsgeld sowie ggf. zusätzlichen Zuschlägen zu sanktionieren.

Kommt ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung nicht ausreichend nach, so sieht das Gesetz vor, dass nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO ergehen kann. § 9 Abs. 4 ApO listet die Voraussetzungen für ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen auf. Demnach muss der Steuerpflichtige

1. zuvor zur Mitwirkung nach § 200 Absatz 1 der Abgabenordnung aufgefordert worden sein,
2. der Aufforderung zur Mitwirkung nach Nummer 1 nicht oder nicht hinreichend nachgekommen sein und
3. nach der Aufforderung nach Nummer 1 erneut zur Abgabe der angeforderten Unterlagen oder Auskünfte mit Fristsetzung und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens aufgefordert worden sein.

Dabei gilt die Aufforderung zur Vorlage von aufzeichnungs- oder aufbewahrungspflichtigen Unterlagen im Rahmen der Prüfungsordnung als erstmalige Anforderung (§ 9 Abs. 4 ApO). Damit wird eine im Gesetz angelegte Rechtsunsicherheit beseitigt. Folgt man dem reinen

Wortlaut des § 200a AO, so hätte der Außenprüfer eine Prüferanfrage von Anfang an als qualifiziertes Mitwirkungsverlangen ausgestalten können. Einzige Voraussetzung wäre der Ablauf einer sechsmonatigen Frist seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung.

Klargestellt werden auch die Zuständigkeiten für das qualifizierte Mitwirkungsverlangen, vgl. § 24 Abs. 4 ApO. Für das Ausbringen eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens sind bei gemeinschaftlichen Prüfungen allein die Landesprüfer zuständig. Diese sind nach Absprache mit dem BZSt verpflichtet, einen solchen Verwaltungsakt zu erlassen. Das BZSt prüft die Einhaltung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens und macht ggf. einen Vorschlag für die Verhängung eines (Zuschlags zum) Mitwirkungsverzögerungsgeld(s). Die Letztentscheidung liegt diesmal jedoch bei den Landesbehörden. Damit ist der Rechtsschutz gegen das qualifizierte Mitwirkungsverlangen und das Mitwirkungsverzögerungsgeld (bzw. Zuschlag) ebenfalls vor Ort gegeben und nicht beim BZSt zu suchen.

3.6 Punktuelle Änderungen bei Kontrollmitteilungen, Verdacht auf eine Straftat/Ordnungswidrigkeit und Schlussbesprechung

Die Vorschriften zu Kontrollmitteilungen (§ 10 ApO), zum Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit (§ 11 ApO) sowie zur Schlussbesprechung (§ 12 ApO) werden punktuell angepasst:

So ist das BZSt zukünftig direkt über im Rahmen der Außenprüfung bekannt gewordene, nicht oder nicht vollständig angezeigte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu unterrichten (§ 10 Satz 3 ApO). Die BpO 2000 beinhaltet an dieser Stelle nur eine allgemeine Pflicht zur Übersendung von „Kontrollmaterial über Auslandsbeziehungen“ an die Bundesbehörde. Die Anpassung ist eine direkte Folge der DAC6-Richtlinie, die in der Abgabenordnung in den §§ 138d ff. AO umgesetzt wurde.

In § 11 Abs. 1 Satz 4 ApO wird ergänzt, dass der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger berechtigt ist, im Ausnahmefall selbst ein Steuerstraftverfahren einzuleiten, wenn die Einschaltung der Bußgeld- und Strafsachenstellen nicht möglich ist.

Zudem kann die Schlussbesprechung der Ap mit Zustimmung der Steuerpflichtigen - unter Beachtung von § 87a Abs. 1a AO - auch

elektronisch oder fernmündlich erfolgen (§ 12 Abs. 2 ApO).

3.7 Prüfungsbericht, Auswertung der Prüfungsfeststellungen, Teilprüfungsbericht und Abschluss der Außenprüfung (§ 13 ApO)

Auch die Vorschriften zum Prüfungsbericht und zum Abschluss der Außenprüfung werden angepasst und um spezifische Vorgaben für Prüfungsberichte und die mit dem DAC7-UmsG neu eingeführten Teilprüfungsberichte ergänzt.

Künftig ist der Bericht grundsätzlich auf die für die Besteuerung erheblichen Feststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen zu beschränken. Eine umfassendere Sachverhaltsdarstellung soll jedoch erfolgen, wenn mit weitergehenden Verfahren wie Rechtsbehelfen, einem Antrag auf verbindliche Zusage oder (neu) einem internationalen Streitbeilegungsverfahren/Vorabverständigungsverfahren zu rechnen ist. In einem Teilprüfungsbericht ist verpflichtend anzugeben, wenn dieser als Grundlage für einen Teilabschlussbescheid dienen soll (§ 13 Abs. 1 ApO).

Ist bei der Auswertung des Teilprüfungsberichts (oder wie bisher des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren) beabsichtigt, von den Feststellungen der Außenprüfung abzuweichen, so soll der Steuerpflichtige bei wesentlichen Abweichungen zu seinen Ungunsten Gelegenheit bekommen, sich hierzu zu äußern. War das BZSt an der Berichterstellung beteiligt, muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (§ 13 Abs. 2 ApO).

In Abs. 3 der Vorschrift wird die bisherige Liste der Möglichkeiten eines Abschlusses der Außenprüfung um die Feststellung nach einem Teilabschlussbescheid sowie um die Haftungsanspruchnahme des Arbeitgebers nach § 42d EStG erweitert. Ergänzt wird zudem, dass ohne den Abschluss durch eine der genannten Maßnahmen die Bestandskraft spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist eintritt.

3.8 Regelungen zur Konzernprüfung (§§ 14–20 ApO)

Im Bereich der Konzernprüfungen wird die Umsatzgrenze für verpflichtende Konzern- und damit auch ununterbrochenen Anschlussprüfungen von 25 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro angehoben (§ 14 Abs. 1 ApO). In § 15 Abs. 1 ApO erfolgt eine ausführlichere Darstellung und Stärkung der Rolle des leitenden Konzernprüfers

(organisatorische und fachliche Koordinierung, regelmäßige Information der beteiligten Behörden).

In diesem Zusammenhang wird auch § 17 Abs. 1 ApO erweitert. Die danach zu erstellenden Richtlinien sind künftig verbindlich und sollen auch einen Zeitplan zum Ablauf und Abschluss der Außenprüfung enthalten, über den die Leitung abschließend entscheidet. Abweichungen von diesem Zeitplan sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung möglich. § 17 Abs. 2 ApO ergänzt eine zeitnahe Berichtspflicht der beteiligten Finanzbehörden an die Leitung.

Die Vorschrift der verpflichtenden Konzernprüfung findet weiterhin bei Gesellschaften Anwendung, die aus dem Ausland beherrscht oder einheitlich geleitet werden (Außenprüfung bei international verbundenen Unternehmen, § 20 ApO). Neu ist, dass dies auch für ausländische Unternehmen gilt, die Beteiligte eines inländischen Steuerverfahrens sind, unabhängig davon wo das beherrschende Unternehmen ansässig ist (§ 20 Abs. 3 ApO). Laut Begründung zielt diese Neuerung u.a. auf beschränkt steuerpflichtige Immobiliengesellschaften ab, bei denen internationale Investoren inländische Immobilien über Objektgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland erwerben und dabei pro Immobilie eine Objektgesellschaft gegründet wird. In diesen Fällen seien durch die Vielzahl der Unternehmen die Unternehmensverbindungen schwerer zu erkennen. § 20 Abs. 3 ApO ermöglicht es, entsprechende Fälle länderübergreifend als Konzern zu prüfen. Diese organisatorische Zentralisierung der Prüfung dürfte erhebliche Auswirkung auf die Betriebsprüfungspraxis haben.

Weitgehend unverändert bleibt die Vorschrift für Außenprüfungen bei sonstigen zusammenhängenden Unternehmen, welche die Umsatzgrenze des § 14 Abs. 1 ApO nicht erreichen oder nicht zu einem Konzern gehören, aber in sonstiger Weise eng miteinander verbunden sind. Ergänzt wird lediglich ein Verweis, dass für die Abgrenzung der letztgenannten Gruppe auf die Konzerndefinition nach § 18 AktG abgestellt wird (§ 19 ApO).

3.9 Koordinierte LSt-Außenprüfung (§ 21 ApO)

Ergänzend wird die koordinierte Lohnsteuer-Außenprüfung (LSt-Ap) erstmals ausdrücklich in der ApO geregelt und damit systematisch in das Gesamtgefüge eingeordnet. Eine koordinierte LSt-Ap zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Finanzämter koordiniert die relevanten lohnsteuerlichen Betriebsstätten eines einzelnen Unternehmens bzw. Konzerns prüfen. Diese Art der Prüfung wurde im Jahr 2017 erstmals eingeführt und ist seit dem Jahr 2024 grundsätzlich verpflichtend, wenn die Außenumsätze des Unternehmens 25 Mio. Euro überschreiten und ein Prüfungsauftrag durch ein anderes Finanzamt vorliegt.¹

§ 21 Abs. 1 Satz 1 ApO erhöht diese Außenumsatzgrenze auf die in § 14 Abs. 1 ApO festgelegten 50 Mio. Euro, die ein Konzern i.S.v. § 18 AktG oder ein einzelnes Unternehmen erreichen muss, um Gegenstand einer koordinierten LSt-Ap zu werden. Daneben ergänzt er als ein weiteres Kriterium eine Arbeitnehmerzahl von mindestens 10.000 Beschäftigten.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 ApO erweitert den Anwendungsbereich der koordinierten LSt-Ap auf sonstige zusammenhängende Unternehmen (analog zu § 19 Nr. 2 ApO) und international verbundene Unternehmen (analog zu § 20 ApO) sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Dabei soll grundsätzlich im Falle von Konzernen mit mehreren inländischen Unternehmen das Finanzamt die Prüfungsleitung übernehmen (prüfungsleitende Stelle), in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 AO) des herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmens im Inland befindet (§ 21 Abs. 2 Satz 1 ApO). Unter Umständen kann die Leitung aber auch auf eine andere Landesfinanzbehörde oder das BZSt übertragen werden (§ 21 Abs. 3 ApO).

3.10 Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern (§§ 22–26 ApO)

In Abschnitt 4 (§§ 22–26 ApO) werden die Regelungen zur Mitwirkung des BZSt (bislang „des Bundes“) an den Außenprüfungen der Länder deutlich erweitert. Die entsprechenden Vorschriften werden insbesondere im Hinblick auf Fallauswahl, Informationsaustausch und

¹ Vgl. OFD Karlsruhe v. 15.3.2024 OFDSt14-S 2386-4/2-St 14A.

Abstimmungen im Prüfungsverlauf gebündelt und neu strukturiert. Wie bisher (vgl. § 20 Abs. 1 BpO 2000) wirkt das BZSt grds. an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden durch Prüfungstätigkeit und Beteiligung an Besprechungen mit (§ 22 Abs. 1 ApO).

Bereits im Rahmen der BpO 2000 waren die Landesfinanzbehörden verpflichtet, ihre Prüfungsgeschäftspläne 10 Tage vor dem Beginn des Zeitraums, für den sie aufgestellt wurden, dem BZSt zu übermitteln (§ 21 BpO 2000). Künftig läuft die Frist für die Landesfinanzbehörden erst 10 Arbeitstage nach dem Beginn dieses Zeitraums ab. Darüber hinaus verpflichtet die neue ApO auch das BZSt, jährlich (wiederkehrend) im Oktober eine Aufstellung der Fälle, in denen die Bundesbehörde eine Mitwirkung plant, zur Verfügung zu stellen (§ 23 Abs. 1 ApO).

Enthält die Aufstellung des BZSt Unternehmen, die von den Ländern nicht zur Prüfung vorgesehen sind, tauschen sich das BZSt und die Landesfinanzbehörden zur potenziellen Durchführung einer Außenprüfung aus (§ 23 Abs. 2 ApO). Allerdings ergibt sich hieraus keine Verpflichtung für die Länder, diese Fälle auf ihre Prüfungsgeschäftspläne zu setzen. Dabei bleibt die Möglichkeit des BZSt unbenommen, nach § 19 Abs. 5 FVG, eine Prüfung anzuordnen. Zur Vorbereitung der Prüfung tauschen sich die Landesfinanzbehörden und das BZSt über die identifizierten Prüfungsthemen aus (§ 23 Abs. 3 ApO). Art und Umfang der Mitwirkung des BZSt sollen einvernehmlich festgelegt werden (§ 23 Abs. 4 ApO).

Nach § 24 Abs. 4 ApO wird ein ggf. beabsichtigtes qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (§ 200a AO) in Absprache mit dem BZSt von der zuständigen Landesfinanzbehörde erlassen (vgl. 3.5). Spätestens mit der Beendigung der Außenprüfung hat das BZSt die zuständige Finanzbehörde darüber zu informieren, ob das Mitwirkungsverlangen erfüllt wurde und die zur Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgelds (ggf. inkl. Zuschlag) erforderlichen Angaben mitzuteilen. Dabei kann die zuständige Finanzbehörde aber in eigenem Ermessen vom Vorschlag des BZSt abweichen.

4. Weitere Änderungen

Die übrigen Vorschriften beziehen sich vor allem auf organisatorische und verfahrensinterne Aspekte innerhalb der Finanzverwaltung, welche in der Regel keine unmittelbare Bedeutung für den Steuerpflichtigen haben. Sie betreffen

etwa den Personaleinsatz, interne Besprechungs- und Abstimmungsformate, Datenhaltung (z. B. Betriebskartei, Konzernverzeichnis), Prüfungsgeschäftspläne sowie den verwaltungsinternen Austausch von Prüfungserfahrungen und Kennzahlen (§§ 27-38 ApO).

Um den verwaltungsinternen Austausch zu fördern, werden die bisherigen Regelungen zu Fach- und Branchenprüfungen erweitert. Damit wird neben klassischen Fach- und Branchenbesprechungen nun ausdrücklich auch der fachliche Austausch im Rahmen von durch die Bundesbetriebsprüfung organisierten Besprechungen und Erfahrungsaustauschen über Ländergrenzen hinweg ermöglicht (§ 30 ApO).

5. Inkrafttreten

Die ApO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BStBl. in Kraft (§ 40 ApO) und die BpO 2000 am gleichen Tag außer Kraft treten (§ 39 ApO). Die ApO ist ab diesem Zeitpunkt in allen laufenden Außenprüfungen anwendbar.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2026 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.